

Franckesche Stiftungen zu Halle

Bericht Vom Brodt-Backen/ Fundiret und gerichtet auff die Substantz/ Natur/ Eigenschafft und Gütigkeit des Fruchtwachs/ und dann nach Art treulichen/ ...

Müller, Sebald

[Erscheinungsort nicht ermittelbar], 1706

VD18 1311056X

Der ander Theil vom Unterscheid des Mehls, Kleyen, wie auch Brodts, nach Art
und Gütikeit der Fruchtwachsen.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-193443](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-193443)

Laiben/ wie solches jedes Orts gebräuchlich / mit
 Fleiß abbacken / alsdann solch gebacken Brodt
 oder Weck/ wie viel deren jedes gewogen/ treulich
 abzählen/ wegen / und verzeichnen lassen / fürder
 den Werth/ so aus solchem Geback / sambt darzu
 gehörigen Kleyen gelöst und gebracht worden/
 dann gegen auch das Geld/ so der Zeit solche geba-
 ckene Früchte gelten/ beneben den Unkosten / un-
 gefährlich und der Billigkeit wegen hiervon zu ge-
 ben/ alles zusammen legen / alsdann durch richti-
 ge Rechnung zu ergründen / wie schwer selbigen
 Orts Gelegenheit nach/ jederzeit Frucht Kauffs
 ein jeder Gattung Brodts oder Wecks zu backen/
 und am Gewicht zu halten / sich gebühren wolle/
 dasselbe in offene Taffel zeichen/ und darob bey fol-
 genden Straffen halten.

Der ander Theil vom Unterscheid des
 Mehls / Kleyen / wie auch Brodts/ nach
 Art und Gütigkeit der Frucht-
 wachsen.

Die Alten und lieben Vorfahren haben im
 Anfange/ wie auch nachmahln / allerley
 Früchte und Gewächse der Erden zermal-
 met/ auch der Wurzeln und Eicheln gebraucht/
 und

und Brodt / ehe und wann sie sich der Frucht-
wachs / wie auch der Art und Natur der Früchte/
so zum Brodt backen gehörig / die Fürträglichsten
recht erkundiget / daraus gebacken / darvon Plini-
us lib. 7. cap. 57. Item lib. 18. cap. 7. die gene-
ra der fürnehmsten Früchte hat unter andern co-
lumella de re rust. lib. 2. cap. 6. beschrieben/
dahin ich den Leser geliebter Kürze halben / gewie-
sen haben wil / die Früchte / so zu jetzigen unsern
Zeiten zu Mehl gemacht / und Brodt daraus ge-
backen wird / sind viel und mancherley / nemlich
Rocken / Weizen / Gersten / Haber / Wicken / Lin-
sen / Erbsen / die ein jeder Hausvater nach sei-
nem Gefallen mag mahlen / und allerley Brodt
daraus erbacken lassen

An ehlichen Orten / da die Art der Früchte
noch nicht in Erkundigung gebracht / oder in Man-
gelung derselbigen werden die Wurzel / sonderlich
in Brasilien / darvon auch oben gedacht / zu Mehl
gemacht und Brodt daraus gebacken / und wie ich
berichtet / sollen in Norwegen die Fische getreuget /
und noch heutiges Tages Brodt daraus gebacken
werden. Wie dannoch heutiges Tages viel und
mancherley Gewächs aus der Erden wachsen und
herfür bracht / die auff den Nothfall auffgetreuget /
und zu Auffenthaltung des menschlichen Lebens
in

in der theuren Zeit können gebrauch werden. Die Früchte/ nach derer Art und Substanz/ zu jezigen unsern Zeiten in diesen Landen Preussen von der Obrigkeit / Brodt daraus auff den Kauff zu backen angeordnet / und constituiret, sind nur zweyerley: Nemlich Roggen und Weizen / darnach dieselben reiniglich / fleißig und mit allen treuen abgemahlen und zu Mehle gemacht/ können daraus allerley und wunderbarliche Gebäck gebracht und gebacken werden / darvon Petrus de crescentiis in seinem Buch fol. 550. mit mehrern.

Die Weltweisen und weitberühmten Philosophi, Naturkundiger / wie auch andere fürtreffliche gelehrte Leute schreiben dem Brodt viererley Unterscheid zu/ darvon Galenus libro de rerum affect. dign. & medicat. cap. 6. Panes differunt materià, fermentatione & ratione coquendi. Materiæ differentiæ sunt quatuor: Primus filigineus nominatur. Secundus Samilagineus dicitur. Tertius, qui ex farina universa comportata non discussis furfuribus, constat, Quartus furfuraceus nuncupatur davon Plin. 18. cap. 7. 8. 9. 10. & 11.

Das erste Brodt wird von feinem gesichtem
E ij Roge

Roggen Mehl / oder theils von Roggen / theils von reinem Weizen Mehl zusammen gebacken / wie im folgenden sechsten Exempel zu ersehen / das andere wird von reinem gesichteten Weizen Mehl gebacken / das dritte wird aus einem ganzen Scheffel Roggen oder Weizen Mehls / da Mehl und Kley beyssammen bleiben / gebacken / das Vierdte wird aus den aufgesichteten Kleyen gebacken / welches auff unser Deutsch Hundsbrodt genennet wird / solches auff den Kauff zu backen gänglich verboten ist.

Demnach alle richtige recht supputirte, hochlöbliche und denckwürdige Mühl-Brodt- und Becker-Ordnung im Römischen Reich / auff diese der Weltweisen Aufstheilung / und Unterschied des Brodts / auch zu unsern Zeiten gerichtet seyn / als erachte ich auch denselben allen rühmlich zu folgen / meiner Gebühr zu seyn.

Vors Erste, ein vermehrter Scheffel Rocken Königsbergisch Maas / hält am Gewicht 90. Pfund Korn.

Denselben einmahl geschroten / hernach zum andern auffrichtig gemahlen / gibt 90. Pfund Mehl.

Den Scheffel Rocken eingekauft / für 30. Gr. thut an Schilling 90. Schilling.

Hier

Vom Brodtbacken. 53

Hier giebet die Rechnung / daß ich für einen Schilling ein Pfund Mehl kauffe / und folgendes für einen Groschen oder 3. Schilling 3. Pf. Mehl.

Diese drey Pfund Mehl ungesichtet / fein auffrichtig eingeteiget / ohne falsch / und Vorthail auffrichtig gebacken / geben mit der augmentation des Wassers / Salzes / und eines guten stück Sauerteigs / der denn der Berckmeister ist / an Brodt 4 $\frac{1}{2}$. Pf. Brodt.

Wenn aber den 3. Pfund Mehls an Kley was abgehet / und das Brodt wohl außgebacken wird / können darauß erbacken werden / 4. Pf. Brodt.

Ein Pfund Brodt für einen Groschen gebacken und verkaufft / folget / daß man für 4. Pf. Brodt / so nur 1. Gr. ohne die Unkosten zustehen kommen / geben muß. 4. Gr.

Stehet in der Regel.

Gr.		Gr.
1. gibt	4. Gr. Waß geben	30.

30.

Facit	120. Gr.	Thut	4. fl.
	ALIUD.		Pf

3. Pf. Mehl geben	4. Pf. Brodt / Was geben	90
-------------------	--------------------------	----

1.	30.	30.
----	-----	-----

Facit	120. Pf.	Thut	120. Pf. Brodt.
	E. iij		Und

Und also nach advenant Mahlens/ Backen
und Brodtkauffs.

Diese 120. Pfund Brodt aus einem Scheffel
Roggen gebacken / secundum substantiæ
Quantitatem & Qualitatem des Mehls/ sind
das Principium, die Maxima, wie auch vera
rei consistentia, darauff der Grund und Fun-
dament des Brodtbackens bestehet/darnach dann
die Taxa, calculation, derselbigen Abtheilung
und extension muß gerichtet werden. Siqvi-
dem Deum omnia in numero, pondere at-
que mensura fecisse, testatur. Sap. ii. Ergo
Pythagoras rectè dixit: Ex numeris omnia
facta esse, qvippe omnes omniumque re-
rum demonstrationes ad numerum revo-
cantur.

2. Fürs ander / wann ein Haus-Vater ein
schmackhafftig Speise/Brodt von einem Scheffel
Weizen backen wil / ob es wol in diesen Landen
Preussen nicht sehr im Gebrauch/ so ist es doch in
andern Landen/ als in Francken / Düringen sehr
gemein (wird allda Korn Brodt genannt / und
wird benebens dem Roggen Brodt auch auff den
Rauff gebacken/ sonderlich in Holland/ in Flan-
dern und anderen Dertern mehr / ist auch einem
Haus-Vater sehr nützlich und zuträglich in seiner
Haus-

Haußhaltung) derselbe nehme einen vermestten
Scheffel Weizen/ welcher am Gewicht hält/ nach
Abzug der Mezen/ 94. Pf. zweymahl gemahlen/
das Mehl hernach gesichtet / das nur ein vier oder
sechs Pfund Kleyn herausser fallen / den Rest des
Mehls (nach seiner Art eingeteiget) gebacken/
giebet 120. Pfund herrliches schmackhaftiges
Brodts / den Scheffel Weizen einkaufft für 30.
Gr. so hat ein Hauß Vater für 1. Gr. 4. Pfund
Brodts.

Stehet in der Regel.

Gr.

Gr.

1. giebet 4. Was geben 30. Gr.

Facit 120. Gr. thun 4. fl.

Diese 120. Pf. so wohl Roggen als auch Weiz
hen Brodt/ wann sie auff solche Maasß aus einem
ganzen Scheffel / und dazzu fein fleissig und wohl
ausgebacken werden/ so ist es gut Brodt / davon
der Mensch zu Erhaltung seiner Gesundheit und
Leben Nahrung hat / und stärckt das Herz / im
104. Psalm / das Brodt stärcket des Menschen
Herz.

Wie nun des Menschen Herz auch Funda-
ment und Grund geleget/und aus gehaltenen und
verrichteten Probbacken / daß aus einem Königs-

E. jo

ber

bergischen Maasß Korn oder Weizen-Mehls / der am Gewicht hält 90. Pf. nach Abzug 2. 3. 4. Pf. Kleyen / 120. Pf. gemein Brodt könne erbacken werden/ erfunden / also ist auch solchem Probbacken / was und wie viel Pfund fein und ohffe Brodt aus 90. Pf. Korn Mehls / so reinlich und trenlich gemahlen/ nach Abzug 10. 15. 20. Pfund Kleyen könne erbacken werden/ leichte zu ermessen/ abzunehmen und zu erfinden / zudem weisens alle richtige Mühl- und Becker-Proben / wie auch alle recht supputirte Becker-Ordnung/ wie das feine und ohffe Brodt im Römischen Reich auff den Rauff zu backen / vergünstiget und nachgelassen.

Ehe ich zum dritten Exempel schreite / achte ich sehr fürträglich zu seyn / ehliche Brodt-Proben/ allhier/ mit einführen/ daraus zu ersehen / daß aus fünff gesicht Mehl 7. Pf. gut ohffe Brodt / und consequenter aus 90. Pf. Korn Mehls / nach Abzug der gehörlichen Kleyen/ über 90. gut ohffe Brodt von unverdächtigen Beckern sind gebacken worden/ denn/ was im Absichtigung der gehörlichen Kleyen/ denn 90. Pfund Korn Mehls abgezhet/ das gehet dem Mehle in andern durch die augmentation des Wassers reichlichen wieder zu.

Auff Fr. Dhrt. meines gnädigsten Fürsten und
Herrn/

Herrn/ Herrn George Friederichs/ Marggraffen
zu Brandenburg und in Preussen/ Herzogen vor-
hero ergangenen Befehlich/ ist zum andern mahl
in dem Ambt Fischhausen/ eine Brodt-Probe ge-
backen/ und dem Adam Müller Hausbecker/ von
dem Kornboden allhier durch Benedict Tham-
men Kornschreiber/ ein Scheffel Roggen/ so sehr
Trespig und unrein gewesen/ zugemessen wor-
den/ dasselbe ist in der Stadt/ durch den Urban
Gebel Stadtschreiber/ in beyseyn des Haus-
Cämmerers Martin Sandts gewogen/ und ist
in dem Gewicht befunden/ daß solcher Scheffel
Rocken 90. Pf. gewogen hat/ hernacher solcher
Scheffel Rocken ist in der Mühlen Bischerodt/
in Beyseyn und Gegenwart des Müllers/ so wol
Urban Halbdieners auffgeschüttet und abgemah-
len/ da ist dasselbe Mehl in der Stadt abermahl
gewogen/ und in dem Gewichte 83. Pf. befunden/
daß also der Abgang 7. Pf. gewesen/ folgendes ist
das Mehl durch Adam Müllern/ Hausbeckern/
durch ein Harsieb gesichtet/ und hernacher wie-
derum gewogen/ das ist gesichtet lauter Mehl
befunden/ 64. Pfund und noch 19. Pfund Kleb-
en/ welche gemassen/ und ein gehäufter halber
Scheffel an der Maas befunden/ dasselbe Mehl ist

E v

von

1704
1704

von Adam Müllern eingeteiget und gesäuret/ und in Gegenwart des Hauß-Cämmerers auff die Nacht gewircket/ und als das Brodt ausgebacken/ ist es nachfolgendes Tages durch des Hauß-Cämmerers Gegenwart gewogen/ und in dem Wcht befunden/ daß solch gebacken Brodt gewogen hat 91. Pfund/ daß also in dem Ampt warhafftig geschehen/ zeuge ich Hans Fischer / die Zeit Amptschreiber zu Fischhausen/ welches ich zu mehrerm Glauben mit dem Ampts-Siegel habe bekräftiget. Actum den 30. Aprilis. Anno 1600.

Locus Sigilli.

Hans Fischer Amptschreiber.

Vey dieser Brodt-Probe ist wohl zu mercken/ daß das Fischhausische Ampt das geringste Korn trägt und ausgiebet / als hat auch der Scheffel Roggen/ der sonst in gemein 95. Pfund wägt/ nicht mehr dann 90. Pfund gewogen / ungeachtet/ daß darzu sieben Pfund Mehl in der Mühlen verblieben / und nicht mehr als 83. Pfund Mehl aus der Mühlen gebracht / denselben einen halben gehäuften Scheffel Kleyen / der am Gewicht gehalten/ 19. Pf. angesichtet/ daß also nicht mehr als 94. Pf. fein Mehl zuverbacken überblieben / daraus Adam Müller der Ampt-Becker (der den vier Gewercken der Becker-Zunft in Königsberg ver-

verz

verwandt / zugethan und Werckbruder ist. 91. Pfund fein und öhffe Brodt gebacken / zu deme hätten aus den übrigen 7. Pfund Mehl 9. Pfund Brodt können gebacken werden / die zu den 91. Pfunden addirt, betragen / 100. Pfund fein und öhffe Brodt / so aus einem Scheffel Trespig Korn Mehls hätten können gebacken werden / damit dargethan / daß 5. Pfund Mehl 7. Pfund Brodt im Backen reichlich geben. Geliebter Kürz laß ichs bey dieser Einziegen bewenden und bleiben / und spare der andern biß zur besserer Gelegenheit / deren Brodt-Proben ich nicht in geringer Anzahl habe.

3. Vors dritte / ein Scheffel Korn / der am Gewicht hält 95. Pf. gemahlen / gebeutelt oder gesicht / also daß demselbigen an Mehl und Kleyn 20. Pf. abgehen / und zu verbacken 75. Pfund fein Mehl bleiben / dieselbigen ohne Vorthail fein reinlich und fleißig eingeteiget / gesäuret / und mit allem Fleiß gebacken / schleust Rechnung nach Art mahlens / sichtens und backens gewiß / daß daraus 105. Pf. Brodt können gebacken werden / den Scheffel Roggen einkaufft für 30. Gr. so hat ein Haus-Vater vierdthalb Pfund Brodt für einen Groschen ohne die Kleynen.

Stehet

 Stehet in der Regel.

Pf

Gr.

Pf.

I. Brodt für

I

Was geben 105.

Facit 105. Gr. thun fl. Gr. 15.

Das heist nach dem Wicht auff's sechste Gesicht/
nach der Maas geben 15. Pfund Aley 1 $\frac{1}{4}$. Viertel
eines Scheffels/ demnach es von der gehörlichen
Aley gesäubert/ wird es secundum qualitatem
panis filiginis candidus. fein und obße Brodt
genennet/ solches ist auff den Kauff zu backen von
der Dbrigkeit angeordnet / mandiret und con-
stituiret, und ist mit mehreren und gründlichen
aus unsers gnädigsten Fürsten und Herrn/ hoch-
löblichen und denckwürdigsten Mühl/ Brodt- und
Becker-Ordnung der Städte Dnolzbach/ Feucht-
wang und Hoff in Voitleland zu ersehen / wie auch
aus der Stadt Franckfurt am Mayn / Cöln am
Rhein/ Nürnberg/ Leipzig/ Thorn / fürnehmlich
aber des Durchlauchtigsten Hochgebohrnen
Churfürsten und Landgraffen am Rhein/ Mühl/
Brodt- und Becker-Ordnung/ so Ihr. Churfürstl.
Durchl. zu unterschiedlichen Mahlen / dem allge-
meinen Nutz und lieben Vaterlande zum Besten
und Frommen/ in Druck gegeben.

4. Fürs Vierte/ ein Scheffel Roggen/ der am
Ge-

Gewicht hält 95. Pf. recht gemahlen / gebeutelt /
ungesichtet / daß demselbigen in alles an Meß
und Kley 27. Pf. abgehen / bleiben 68. Pf. feint
Mehl zu verbacken / dasselbige mit allem Fleiß ge-
backen / giebt 95¹/₂. Pf. Brodts.

Stehet in der Regel.

Pf. Gr. Pf.

1. Brodt für 1. Was geben 95¹/₂.

Facit 95¹/₂. Gr. thun fl. 3. Gr. 5¹/₂.

Das heist nach dem Gewicht außs vierdte Ge-
sicht / nach dem Maasß betragen / 22. Pfund Kley
ein halben Scheffel / und secundum Qualita-
tem wird es Panis filiginis candidior, feiner
Brodts genennet.

Das Brodt auff solche Maasß gebacken / wird
wol von der Dbrigkeit an ehlichen wenig Orten
auff den Kauff zu backen vergünstiget / weil aber
viel Kley gemacht / werden dieselben desto höher
an ein Geld geschlagen / und der Verdienst wird
den Beckern dargegen geringert / daß also kein Un-
terscheid im Brodtkauff ist / ob es außs Sechste
oder Vierdte gesichtet und gebacken wird / dann
was den Beckern am Verdienst abgehet / das ge-
het ihnen an der Kley wieder zu.

5. Vors Fünffte / ein Scheffel Korn Königs-
bergisch

bergisch Maaß / welcher nach Abzug der Meße
 90. Pf. wieget/ recht gemahlen/ und demselbigen
 45. Pfund Mehl abgesehen oder gebeutelt blei-
 ben/ backen 45. Pfund fein Mehl / wie auch mit
 sambt der Kley 45. Pfund grob Mehl / ein jeder
 Sort insonderheit fein fleißig und reinlich geba-
 cken/ gibt Rechnung/ mahlen und backen / wenn
 es nicht wohl ausgebacken / daß 3. Pfund Mehl
 4 Pfund Brodt geben/daß aus dem feinem Mehl
 60. Pfund Brodt / und aus dem groben Mehl
 auch 60. Pfund Brodt können erbacken werden.

Stehet in der Regel.

Pf.	Gr.	Pf.
1. ehffe Brodt für 1.	Was geben 60.	
	Facit fl. — 2. Gr. — 0.	

Pf.	Gr.	Pf.
1 ¹ / ₂ Speise Brodt vor 1.	Was geben 60	

3) 3.	120.
-------	------

) 1.	Facit 40. thun fl. 1. Gr. 10.
thun in alles aus einen Schil. am Gelde erba-	
cken/ fl. 3. Gr. 10.	

Dieses heist nach der Wage auffß hal-
 be gesicht / nach der Maaß geben 45. Pf. grob
 Mehl/ oder Kley / umbtrent einen gestrichenen
 Scheffel/

Scheffe l/ und ob wol secundum qvalitatem
accidentalem panis filiginis caodidissimus,
daß aller feinste Brodt / dargegen das geringere/
das aller gröbste und unöbste Brodt genennet
wird. Nach deme aber der Kern und feinste
Blume darvon / daß also dimidia pars in pejus
transferiret, füllet es wol den Bauch / ist aber so
nützlich nicht / wie es ihm mancher Mensch einbil-
det / und ob es wohl an vielen Orten neulicher Zeit
ist in Gebrauch kommen / so ist es doch hintwieder
von der Obrigkeit auff den Rauff zu backen / an vie-
len Orten in der guten Rauffzeit gänglich verbo-
ten / in fleissiger Erwegung / daß ein gut gemein
Brodt / wie oben im ersten Exempel angedeutet /
wie auch das aller feinste Brodt zu backen / auff
andere Wege / und durch bessere Mittel kan errei-
chet werden / darvon im folgenden sechsten Exem-
pel.

6. Zum sechsten / wo ferne ein Haus-Vater das
liebe Roggen-Brodt extra ordinem noch feiner/
als es die Natur und Substanz des Kornes giebet/
zu backen begehret / solche Feine kan / wie folget/
erreicht werden / und muß deme zu Folge ein
Haus-Vater drey vormerkte Scheffel Korn / so
270. Pf. am Gewicht halten / und jeder 1. fl. Po-
stet / mehr ein Scheffel Weizen / so vor 40. Gr.
ein

einkaufft/ und zusammen am Gelde 4. fl. 10. Gr. betragen nehmen / und ein jeder Sort insonderheit mahlen lassen/ die gehörliche Kley als 15. Pf. von ein jeden Scheffel Korn oder Mehl von allen drey Scheffeln 225. Pf. und von einem Scheffel Weizen/ welcher am Gewichte hält 100. Pfund/ und nach Abzug 30. Pfund Mez und Kley / 70. Pfund fein Mehl giebet/ das Roggen Mehl eingeweicht / und hernacher das Weiße Mehl zugekneten / welches alles zusammen belaufft 295. Pfund Mehl / die geben nach Andeutung aller richtigen Brodt:Ordnungen/das aller herrlichste/ schönste/ feinste Brodt / auch eines löblichen Geschmacks/ daß man es außser dem reinen Weizen Brodt nicht besser wünschen und begehren kan/ 413. Pfund Brodt/ solch Brodt wird von der Drigheit auff den Kauff zu backen nachgegeben/ wie solches aus der Brodt:Ordnung der Stadt Leipzig/ und der Stadt Hoff im Voitlande zu ersehen ist.

Ferner 413. Pfund Brodt / so 4. fl. 10. Gr. erstes Einkaufs kosten/ diese in vier Theil getheilet/ kömmt ein Scheffel (so für 30. Gr. einkaufft) 1. fl. 2 $\frac{1}{2}$. Gr. zustehen / daraus dann augenscheinlich zu ersehen / daß die feine und öhffe des Brodts / so extra ordinarië mit Zuthun des Weizens

Weizen Mehls gebacken / mit 24. Gr. auff ein Scheffel kan erreicht werden.

Ein Pfund Brodt für 1. Gr. betragen / diese 415. Pfund auch 413. Gr. thun 13. fl. 23. Gr. schleust also Rechnung nach Art mah lens / sich tens und backens gewiß / daß aus 4. fl. 10. Gr. am Gelde 13. fl. 23. Gr. auff solche Maasß erbacken werden können / ohne die Kleyen.

7. Zum Siebenden / ein Scheffel Weizen / welcher am Gewicht hält 100. Pfund recht ge mahlen / also daß nach Abzug 30. Pfund der Metz und Kleyen 70. Pf. fein Mehl verbleiben / davon dann gut Weizen Brodt kan auff den Kauff ge backen werden / weß aber der Weiße auff man cherley Art gemahlen / also werden auch allerley Sorten Brodts daraus gebacken / derwegen wil ichs bey folgenden summarischen Bericht für diß mahl bewenden und bleiben lassen.

Den Scheffel Weizen einkaufft für 35. Gr. schleust Rechnung gewiß / daß ich vor 1. Gulden 2. Pfund Mehl erkauffe / und consequenter für 5. Groschen 10. Pfund Mehl / wenn dieselbe nicht mehr denn 13. Pfund Brodt geben / ein Pfund Brodt vor 1. Groschen / gibt Rechnung / daß aus 5. Groschen 13. Groschen erbacken werden / dieses heist auff der Wage außs vierdte gesichtet / nach dem

dem Maasß geben 20. oder 24. Pfund Kley einen halben Scheffel/ und wird secundum qualitatem accidentalem panis similagineus fein ohße Weizen Brodt genennet/ darnach sich dann ein jeder Haus-Vater in Erkauffung des Brodts/ wie auch des Mehls/ fein richten und reguliren kan/ es gelten die Früchte wenig oder viel.

Aus diesen vorgehenden Exemplis ist vermünftig zu schliessen / wie vielerley und waserley Sorten und Gattung am Brodt jeder Sort und Gattung secundum quantitatem & qualitatem aus einem Scheffel Korn/ oder Korn Mehls Königsbergisch Maasß/ das am Gewicht hält 90. Pf. durch den rechten Beweis / nemlich den unverdächtigen / richtigen/ auffrichtigen/ vollständigen/ leiblichen Handgrieff können gebracht und erbacken werden.

Vors andere muß allhier mit Fleiß angemerket / und in sondere grosse Auffacht genommen werden/ daß aus 90. Pf. Korn Mehls/ mehr als 48. Pf. oder außs Höchste 51. Pf. 27. Schotg. ohße Brodt/ wie man mit den vormeinten beweisen/ nemlich blinden Handgrieffen/ Anno 1597. den 6. Augusti/und nachmahls hat fürgeben/ können gebracht und erbacken werden / und daß derselben Pfund Brodts/so aus 90. Pf. Korn Mehls
über

Über 51. Pf. 27. Schotg. Brodt nach ihrer Art mit ihrem Vortheil/ und mit ihrem Nutz erbacken werden / eine ziemliche Anzahl und ansehnliche Summa seyn.

Vors Dritte / daß aus einem Scheffel Korn/ nach dem viel oder wenig Pfund Brodt für einen Groschen gegeben / 3. mc. 4. mc. 4 $\frac{1}{2}$. mc. bevor- aus und insonderheit / daß aus einem vermehnten Scheffel Korn / der am Gewicht 90. Pf. Korn oder Korn Mehls hält / für 30. Groschen/ das ist vor 90. Schilling oder 60. Creutzer einkauft / be- trägt ein Pfund Mehl für einen Schilling / und consequenter drey Pfund Mehl für einen Gro- schen / dargegen nicht mehr als ein Pfund ohffe Brodt für ein Groschen / und des Groben noch halb so viel mehr/ das ist 1 $\frac{1}{2}$. Pfund Brodt für ei- nen Groschen gegeben/ und fürs Geld verkauft/ daß für das daraus erbackene Brodt und über- bliebene Kleyen 5. mc. können gelöst werden/thun 200. Creutzer / aus 6 Creutzer erbacken/ nemlich also aus einem / so 3. β . und consequenter aus einem Gr. 3. Gr. aus einem fl. 3. fl. erbacken/ wie solches aus den vorhergehenden Exempeln die in Maas / Gewicht und Zahl auffß fleissigste und treulichste untersucht und probieret, ausführlic- hen zu sehen. Diß ist Scopus causæ und das

Brabæum (und nicht die alte Taxa / wie man
injusto modo fürgeben / wie auch noch / darum
so viel Jahr certiret und gestritten / wie dann auch
mit göttlicher / wunderbahrlicher Beförderung/
Hülff und Beystand / die Victoria, laut den erar-
neten judicatis ritterlich erlanget und erhalten/
dafür Regi veritatis, justitiæ, immortalis,
invisibili soli omnipotenti atqve sapienti
DEO, laus, honor & gloria in secula secu-
lorum Amen.

Zur Nachrichtung / so wohl zu mehrer und fe-
ster Bekräftigung der Wahrheit / wie auch der Ge-
rechtigkeit zu steuer / so wol zu Rettung meines
guten wohl hergebrachten (ohne Ruhm zu mel-
den) Rahmens / und andern hoch beweglichen
Ursachen (darvon zu seiner Zeit) als habe ich der
Erbarn Rätthe der dreyer Städte Königsberg/
(die dann zu förderst von Fürstl. Durchl. meinem
gnädigsten Fürsten und Herrn in allen Gnaden/
und auff mein unterthänig suppliciren zu Rich-
ter gesetzt seyn) zu recht wohl gesprochen / Urtheil
allhier einzuführen / sehr vortrüglich und hochnöth-
tigste zu seyn erachtet / dessen formalia von Wort
zu Wort / wie folgende zu vernehmen.

Der Erborn Rätthe Urtheil.

Nach dem zwischen dem **Werck** der Loß und
Festz

Fest-Becker dieser dreyer Städte Königsberg an
einen/ und dann Schaldt Müllern andern theils/
ein Zwist und Widerwillen fürgefallen / derges-
talt und also / daß die Becker bey der Wette/
und hernacher einem Erbarn Rath in Kneip-
hoff über Sebaldt Müllern sich beschweret/
daß derselbe ihnen/ vermöge der Erbarn: Rätthe
in den Städten Königsberg/ voriger geschener
Anordnung/ sein Korn den Scheffel um 30. Gr.
Polnisch nicht verlassen wolte / Sebaldt Mül-
ler aber dargegen eingewendet / daß er sein
Korn den Beckern zu verlassen / unter andern
darum Bedencken gehabt / dieweil er befunden/
daß die Becker das Korn nicht auff 1. fl. und in
der Werth / wie es ihnen auffzukauffen verord-
net/ sondern zum Beschwer der Armuth und ih-
nen selbst zu merklichem Vortheil und Nutz/
nemlich den Scheffel auff 3. mc. 3¹/₂. 4. auch 4¹/₂.
mc. gebacken / wie nun die Becker darein ge-
drungen/ daß er solch sein Vorgeben darthun und
erweisen solte: Als hat Sebaldt Müller zum Be-
weis den dreyen Rätthen / nicht alleine seine
Rechnung übergeben / sondern auch zu unter-
schiedlichen mahlen / Brodt auffziehen lassen.
Ist auch neben dem fleissigen Untersuchung hier-
innen von den Erbarn Rätthen gepflogen / auch

zum Überfluß noch heut Dato beyde Theil / und sonderlich die Becker gefraget worden / ob sie etwas über ihre vorige beygebrachte Schrifften/ mehr beyzubringen hätten / so wolt man sie gerne hören/ weil sie aber von beyden Theilen bey ihrem vorigen Beybringen beruhet / als haben die Erb: Räte die Sache fleißig erwogen/ und befunden/ daß Sebaldt Müller nicht unrecht gesagt/ sondern sein Vorgeben erwiesen und dargethan / Actum auff dem Allstädtischen Rathhause den 3. May Anno 1598.

Aus diesem zu recht/ Gdt und die Gerechtigkeit vor Augen habende wohlgesprochenem Urtheil / ist wohl zu erwegen / daß der Zwist und Streit mit den Beckern aus der neuen Ordnung/ so die Erbarn drey Räte angeordnet/ gesponnen/ darum die Erb: drey Räte im geringsten nicht zu beschuldigen/ viel weniger zu straffen / sondern eben die Becker/ daß sie nicht gehorsamlich derselben nachgelebet / deswegen sie dann nach eingewanter Appellation nicht allein in die gewurschten Schäden / Expens und Unkosten / sondern auch in Fürstl. Durchl. Straffe sind contemnirt und verurtheilet worden.

Alldiweil einer E. Landschafft an dieser zu recht außgeführten Sache hoch und viel gelegen/ auch

auch mercklich daran interessiret, als hätte den Beckern nicht allein frey gestanden / sondern auch gebühren wollen / (ehe etwan ihre vermeinte Quæstiones gestellet/ daß sie ihre fundamenta und vermeinte Gründe hätten auff's Pappier bracht/ E. E. L. cum omni reverentia übergeben/ und ihrem Hoch-Adelichen Erkantnuß / als auch Erklärung unterworffen. Es wäre ihnen auch wol nachgegeben worden/ daß sie den rechten Beweis/ nemlich den leiblichen Handgrieff hätten für die Hand genommen / und unter dem blauen Himmel / und in Gegenwart einer Erhabn Hoch-Adelichen Landschafft / wie auch unverdächtigen Beckern das Brodtbacken und die Brodt-Proben ins Werck gerichtet / da würde wol befunden/ daß am ohffe des Brodts weit ein mehrer Anzahl Pfund Brodts als 48. oder auff's Höchste 51. Pfund 27. Schotg. gebracht und gebacken werden können/ in Anmerckung und fleisiger Erwegung/ daß aus 40. Pf. gesichten Mehls reichlich können 51. Pf. Brodt erbacken werden/ und bleibe dannoch 50. Pf. theils Mehls / theils Kleyen zuverbacken übrig/ die geben am guten gemeinen Brodt 70. Pf. betragen zusammen/ 121. Pf. Brodts/ wie solches einem jeden Hausvater nunmehr kundig und offenbahr. Es ist aber aus

§ iv

diesem

diesem folgenden wohl abzunehmen / daß die
 Becker diese Gelegenheit fürseßlich haben / vor-
 bey schliessen lassen/ in Anmerckung und fleißiger
 Erweckung/ daß sie ihre selbst eigene Provo-
 cation über dessen aus den Augen gesetzt/und nicht
 in acht genommen/ darauff daß die Fürstl.Durchl.
 Anno 1602.den 18. Octob. in Dnolsbach in allen
 Gnaden ein Abschied und gnädigster Befehl/
 auff ihr der Becker eingewandte Provocation
 geben und mitgetheilet worden / demselben sie
 in Uterthänigkeit und allen treuen Gehorsam
 die Folge geleistet haben / solten über dessen so
 practiciren , sie nun ganz und gar ein neues/
 schreiten von der Substanz und scopo causæ
 gänzlich ab / so wol von dem rechten Grund und
 Fundament und rechten Beweis/ nemlich leiblich
 Handgrieff/ nehmen ihre Zuflucht und gänzlich
 Vertrauen auff Freyde/ Federn/ Dinten und
 Pappier / damit sie dann meine übergebene
 Rechnung / die ich auff die alte Taxa gestellet/
 davon auch niemahln der Zwist und Streit ge-
 wesen/ bevoraus und insonderheit ich dieselbige
 den Erbarh dreyen Råthen/ in Gegenwart zweyer
 Altstädtscher weyland Rechenmeister/ als Da-
 niel Brodochs/ und Lorenz Bartels / wie auch
 Barthel Kerstens von Danzig/ auch Erfahrenen
 der

der Rechen-Kunst/nur bloß und alleine zur Nach-
richtung in dieser Sachen übergeben/ die sie mir
dann benebens der alten Taxa / und derselben
concipirten notel, auffser richtiger Befindung
der Substanz nicht haben passiren lassen / son-
dern noch darzu ganz und gar verwerffen wollen/
und allein dahin gedrungen/ daß ich mein Fürge-
ben mit dem leiblichen Handgrieff / nemlich mit
Backen beweisen solte/ wie solches die Acta und
Actitata bezeugen auch noch darzu Stadt und
fast im ganzen Lande kündig.

Aber dessen haben sie sich noch darzu unter-
wunden/ allerley weitschende / wie auch ganz
gefährliche Qvæstiones und Fragen (wie ich
berichtet) gestellet / und also auffser der Sub-
stanz bloß und alleine Federn/ Dinten und Pap-
pier in Deutschland / und hin und wieder auff
Universiteten und andere Derter geschickt/
spargiret und außgebreitet/ und aber auff Uni-
versiteten, die auffser den vollkommenen Actis
und Actitatis von der Substanz und Art der
Früchte, dieser Lande Preussen/ so wohl von dem
Fundament und Grund der ganzen Sachen kei-
ne Wissenschaft haben können / darzu eben von
derselben alten Taxa/ darauff die Qvæstiones ge-
stellet/weder Anfang noch Ende wissen/auch weder

Stumpff noch Stiel davon haben/ auch über des-
 sen allen/ was nach ihrer Art/und mit ihrem Vor-
 theil und Nutz backen/ in diesen Landen Preussen
 sey/ im geringsten nicht berichtet sey / alles bloß
 und allein/ zu dem Ende/ damit diese hochwichti-
 Sache/ daran Land und Leuten hoch und viel gelez-
 gen / und in das sechste Jahr gelegen und geweh-
 ret/ immer nach wie vor verschlept / und in Ewig-
 keit nicht zu rechte gebracht/ ich auch in die eusserste
 Noth/ und gänzlich verderben / geführt und ge-
 bracht würde/ wie nun solches alles wieder recht.
 Nam pendente provocatione nihil est in-
 novandum: Als ist leicht zu erachten/ wenn dies-
 selben Qvæstiones in Preussen zum Vorschein
 gebracht / schwerlich zu verantworten seyn wer-
 den / wie sie dann dieselben in geheim gehalten/
 und mir mit zutheilen im geringsten nicht gemei-
 net/ ungeacht / daß man mirs oft und vielmahl
 zugesagt / bevoraus insonderheit weil Fürstl.
 Durchl. in allen Gnaden gegebenen Befehlich
 und Abscheid/ ihr Vornehmen gänzlich zuwider/
 dessen formalia wie folget/ lauten: Befehlen
 darauff und hiermit gnädigst/ die Gewercken in
 mittels / auch in der haupt und moderation
 Sachen/ biß euch wie gehört/ unser Erkönnuß zu-
 kömmt/ für euch selbst/ und andere weiter nichts
 attendiren oder si' annehmen.

Vors

Vors Vierdte/ wie nun der Obrigkeit in ihrer Hoff- und Haushaltung/ als auch einer Erbar- Hoch-Adelichen Landschaft/ so wol männiglich in Preussen an dem Grund und Fundament des Mahlwercks/ als auch an Brodt und Prodtbacken/ wie auch Wardierung und Abtheilung des Brodtkauffs/ hoch und viel gelegen / als habe Fürstl. Durchl. unsers gnädigsten Fürsten und Herrn/ hochlöbliche und denckwürdige Mühl-Brodt-und Becker-Ordnung/ wie auch Tax, calculation und Abtheilung des Brodtkauffs zusörderst/ und dann der Städte Dnolsbach/ Feuchtwang / und dann der Stadt Hoff in Voiland / wie auch der Fürnehmsten in Römischen Reich / so wohl auch der fürnehmsten Städte in Preussen/ als Danzig und Thorn/ über dessen einen kurzen und summarischen Bericht des Brodtbackens verfasst / der im Maass/Gewicht und Ziel/ dem gemeinem Nutz zu gute/ auff's treulichste und fleissigste untersucht und probiret, die alle secundum justitiam commutativam & continuam æqualitatem, mediante proportionem Arithmetica & processu Geometrico supputiret, erörtert und vollführet/ und auch alle meine Fundamenta und Gründe/secundum substantiam, quantitatem & qualitatem approbiren und confirmiren,

firmirn, in ein libell zusammen verfast/einer Er-
 baren Hoch-Adelichen Landschafft / benebens ge-
 thaner Mühl-Prob / davon oben gedacht / die
 dann auch in Gegenwart und beysseyn der Wohl-
 gebohrenen Herrn/ Fabian/ Herrn von Donau/ so
 wol Andreas/ Herrn von Eilenberg ic. Wie auch
 des Bestrengen/ Edlen und Ehrnbesten Ludwig
 Rattern / Herrn Hauptmans auff dem Fürstli-
 chen Hause Brandenburg/ und andern Herrn ge-
 halten ist / ich übergeben ihrem Hoch-Adelichen
 Erkänntuß und Erklärung in gebührender De-
 muth unterworffen/ nach treulicher fleißiger Be-
 trachtung und Erwägung ist es dem ganzen Lan-
 de sehr nützlich / nöthig und zuträglich Sache er-
 kant/ mit dem Anhange/ daß diese Dinge/ nemlich
 die oben angedente höchlöbliche Ordnung / mit in
 die neue Landes-Ordnung komme/ und daß in al-
 le Alemppter geschrieben und befohlen werde / ob
 diesem allen mit Fleiß zu halten.

Vors 5. das dedicirte und offerirte Libell
 und damit der Grund des Mählwercks/wie auch
 Brodt- und Probedackens / als auch der Wardie-
 rung und Abtheilung des Brodtkaffs auffß eh-
 ste und förderlichste ans Licht bracht / männigli-
 chen communiciret , und in Druck ausge-
 ben werde / als hat ein Erbar-Hoch-Adeliche
 Land-

Landtschafft ein ehrlich / ganz rühmlich / wie auch
denckwürdig honorarium, nemlich drey hundert
Gulden Polnisch mir verehrt / dafür cum omni
reverentia ich danck gesaget / und wie es an ihm
selbsten löblich / rühmlich / so wol denckwürdig / als
wird es der gerechte und treue Gott mit zeitli-
chem und ewigen Segen hier und dort ewiglich
belohnen / und mit meinem innigen Gebeth bey
dem getreuen himmlischen Vater zuverbitten / bin
ichs stetig geßissen / und mit meinem geringfü-
gigen / jedoch willfährigen und treuen Diensten
zubeschuldigen / nicht weniger bereitwillig / als
auch zu thun schuldig.

Vors Sechste / aus oberzehnten allen / wie auch
ratione substantiæ, so wol ratione Justitiæ ist
Fundamentaliter, plenè & sufficienter, con-
stanter, constantius, constantissime extra
ullam controversiam in höchster Vernunft
zu schließen / daß nichts ist / auch nichts hat können
noch mögen / auch künfftig nicht kan noch mag /
wie sauer man sichs werden läßt durch Menschen
Witz / List / Vernunft und Verstand erdacht /
erfunden / ex practiciret, und auff die Bahn
gebracht werden / daß im geringsten passiren, und
mir etwas darzu könnte und vermöchte. Alldieweil
der

der Substanz offte und viel gedacht/als erachte ich/
daß ein ganz einfältiger Bericht / wegen der gar
gering verständigen/ nicht undienlich sey. 1. Die
Substanz ist secundum mensuram der Frucht-
wachs/ und scopus caulæ , das Principium
und die maxima. 2. Das daraus gebackene
Brodt/ das durch den rechten Beweis / nemlich
den leiblichen Handgrieff / aus dem Fruchtwachs
gebracht und gebacken / ist secundum pondus
das Fundament und Grund der Sachen. 3.
Die Anzahl Geldes/ so aus solchem gebacken / ge-
bracht und gelöst/ ist secundum numerum die
determination und das postremum.

Diesem allen gibt mein Gegentheil nicht al-
lein Beyfall / sondern gestehets auch fein rund/
richtig und cathegoricè zu / daß es in facto also
bestehe/ wo anders was Nichtiges und Vollstän-
diges dem gemeinen Nutz zu gute sol verrichtet
werden/ in deme sie offte und vielfältig in actis se-
zen schreiben/ Kreyde/ Federn/ Dinte und Pap-
pier / thue nichts zu dieser Sachen / es gehöret
Korn und Mehl darzu/ folgendes setzen sie/ aber die
Substanz muß unsers erachtens vorhero (das ist
vor der Rechnung richtig befunden werden / und
so viel vom andern Theil.

Der